

# Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF – Markt 4, 53111 Bonn •

Markt 4, 53111 Bonn  
Tel: 0228/68469504/-05  
Fax: 0228/68469506  
e-mail: [zif-frauen@gmx.de](mailto:zif-frauen@gmx.de)  
[www.autonome-frauenhaeuser-zif.de](http://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de)  
Mo und Fr 9.00 – 13.00 Uhr  
Mi 14.00 – 17.00 Uhr

Bonn, im November 2015

## **Pressemitteilung zum 25.11.2015 – Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen**

### **Tödliche Gewalt gegen Frauen in Deutschland nimmt weiter zu!**

Im Jahr 2014 wurden in Deutschland 160 Frauen von ihren Ehemännern, Partnern und Ex-Partnern getötet \*<sub>1</sub> (2013: 138 Frauen; 2012: 106 Frauen). Diese erschreckende Zahl bildet nur die Spitze des Eisbergs tagtäglicher Gewalt gegen Frauen in Deutschland ab. Auch die Studie der Europäischen Menschenrechtsagentur aus 2014 zeigt ein hohes Ausmaß von Gewalt gegen Frauen in Deutschland auf: 35% der Frauen in Deutschland haben seit dem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexualisierte Gewalt erfahren – meist durch den eigenen Partner (22%).

### **Das eigene Zuhause ist damit für Frauen in Deutschland der gefährlichste Ort.**

Der Schutz von Frauen gegen Partnergewalt ist dagegen in Deutschland oft lückenhaft und wenig wirksam. Besonders für Frauen mit Kindern, für Frauen mit Behinderungen und für Migrantinnen mit prekärem Aufenthaltsstatus ist ein wirksamer Schutz vor Gewalt schwierig bis unmöglich:

- Sorgerechts- und Umgangsregelungen ermöglichen gewalttätigen Vätern jederzeit und meist ohne strafrechtliche Konsequenzen den Zugriff auf die vor ihrer Gewalt geflüchteten Ex-Partnerinnen
- Der Verstoß gegen Schutzanordnungen (nach dem Gewaltschutzgesetz) bleibt in der Mehrzahl der Fälle ohne Folgen für den Gewalttäter – besonders, wenn er in Zusammenhang mit Umgangsregelungen erfolgt
- Familiengerichte und GutachterInnen werten die – oft berechtigte – Angst vor dem gewalttätigen Ex-Partner und Vater der gemeinsamen Kinder als „fehlende Bindungstoleranz“. Sie zwingen die Mütter, sich im Rahmen von gerichtlich angeordneten Besuchskontakten bei der Übergabe der Kinder an den gewalttätigen Vater immer wieder in Gefahr zu bringen.

---

\*1 vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 2014; Tabelle 921:  
<http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2014/2014Standardtabellen/pks2014StandardtabellenOpferUebersicht.html>

**Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen** sind zwar 2-3mal so häufig von Gewalt betroffen wie der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt, aber nur rund 10% der Frauenhäuser in Deutschland sind barrierefrei. Grund dafür sind fehlende finanzielle und personelle Ressourcen.

Auch für **Migrantinnen mit prekärem Aufenthaltsstatus und für geflüchtete Frauen** sind in Deutschland der Schutz vor Gewalt und der Zugang zu Schutz und Unterstützung stark eingeschränkt:

- Wohnsitznahmebeschränkungen und Residenzpflicht erschweren sowohl die Flucht gewaltbetroffener Migrantinnen in ein Frauenhaus, als auch die konsequente Anwendung des Gewaltschutzgesetzes in Sammelunterkünften
- Für geflüchtete Frauen, Asylbewerberinnen und Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus ist der Zugang zu Schutz und Unterstützung in Frauenhäusern, die über sog. Tagessätze finanziert werden, fast unmöglich: die fehlende Kostenübernahme durch die Jobcenter führt dazu, dass die Frauenhäuser entweder selbst für die entstehenden Kosten aufkommen oder – wenn sie sich dies finanziell nicht leisten können – keine Frauen (und Kinder) mit prekärem Aufenthalt aufnehmen (können).
- Die Unterbringung von allein reisenden Flüchtlingsfrauen mit und ohne Kindern in Sammelunterkünften erhöht die Gefahr für sie, erneut Opfer von Übergriffen und Gewalt zu werden – auch durch Mitarbeiter der Sicherheitsdienste und ehrenamtliche Helfer.
- Die Ehebestandszeit von 3 Jahren nach § 31 Abs.1 AufenthG verstärkt die massiven Probleme für von Gewalt betroffene Migrantinnen weiter. Sobald eine Frau in ein Frauenhaus flüchtet, endet die Ehebestandszeit. Zwar kann sie vor Ablauf der 3 Jahre in ehelicher Gemeinschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht beantragen (§ 31 Abs. 2 AufenthG), wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Dazu müssen jedoch Beweise für die Gewalttaten erbracht werden und meist wird die erlebte Gewalt von den Ausländerbehörden angezweifelt, wenn der Täter nicht rechtskräftig verurteilt wurde. Wird der Frau nicht geglaubt, muss sie zum Ehemann zurückkehren oder ausreisen.

### **Den Schutz für Frauen vor Gewalt verbessern – die sog. Istanbul-Konvention ratifizieren!**

In 18 europäischen Ländern ist das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ in Kraft getreten und ist damit geltendes Recht – leider nicht in Deutschland! Deutschland hat das Übereinkommen zwar schon am 11.05.2011 unterzeichnet, bisher aber immer noch nicht ratifiziert.

Das Übereinkommen sieht **koordinierte, systematische und überprüfbare Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auf allen Gebieten vor, die einige der oben beschriebenen Schutzlücken schließen würden** - u.a. durch wirksameren Schutz und bessere Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder, verbesserte Gesetzgebung auch in Sorge- und Umgangsregelungen, erfolgreichere Strafverfolgung sowie die Berücksichtigung besonders verletzbarer Gruppen wie Frauen mit Behinderungen und Migrantinnen mit prekärem Aufenthaltsstatus.

**Wir fordern die Bundesregierung auf, die „Istanbul-Konvention“ umgehend zu ratifizieren und die darin vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihren Kindern zügig und konsequent umzusetzen!**